

11.06.2018

Versicherungsmathematische Bewertung
von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
der Stadt Borken

Vorausberechnung für die Jahre 2018 und 2019

Die Stadt Borken hat uns beauftragt, eine Bewertung ihrer Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zum 31.12.2018 sowie eine Vorausberechnung für den Folgestichtag vorzunehmen.

Bewertet werden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen werden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt.

Laufende Erstattungsansprüche und -verpflichtungen gemäß § 100 LBeamtVG NRW, § 10 VLT-SV oder G 131 sowie Abfindungsansprüche und -verpflichtungen für Schwebefälle gemäß § 101 LBeamtVG NRW oder § 11 VLT-SV gegenüber dem aufnehmenden bzw. abgebenden Dienstherrn werden separat bewertet und ausgewiesen. Erstattungs- und Abfindungsverpflichtungen gegenüber einem aufnehmenden Dienstherrn werden nur insoweit berücksichtigt, als die relevanten Daten bei der kvw-Beamtenversorgung bereits vorliegen.

Ermittelt wird jeweils der Teilwert der Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wird dabei der Beginn des Beamtenverhältnisses angesetzt. Bei Erstattungsverpflichtungen und -ansprüchen aufgrund einer Aufteilung der Versorgungslast wird der Barwert der voraussichtlich vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Erstattungen ermittelt. Bei Abfindungsverpflichtungen bzw. -ansprüchen für Schwebefälle wird der Barwert der vom abgebenden Dienstherrn bei Eintritt des Versorgungsfalls zu zahlenden Abfindung ermittelt.

Für die Vorausberechnung wird grundsätzlich der Stichtagsbestand zum 31.05.2018 verwendet. Zusätzlich werden vier Zugänge, zwei Abgänge, zwei Beförderungen und eine Pensionierung im Jahr 2018 sowie 11 Zugänge und sechs Beförderungen im Jahr 2019

Stadt Borken, Borken
11.06.2018

/ 2

berücksichtigt, für die die maßgeblichen Daten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. von der kvw-Beamtenversorgung ermittelt und z.T. durch Schätzungen ergänzt wurden.

Die Bewertung erfolgt mit dem durch § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der *Richttafeln 2005 G* von Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden zum 31.12.2018 die ab dem 01.01.2018 maßgeblichen Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, GV.NRW 2017 S. 452 unter Berücksichtigung des Einbaufaktors gemäß § 5 Abs 1 LBeamtVG NRW angesetzt.

Für die Vorausberechnung der Pensionsrückstellungen wurde auftragsgemäß eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,5 % im Jahr 2019 berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2016, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) am 29.12.2017, GZ: VA 15-I 5475-Kra-2017/0006, Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte). Dabei werden Beihilfen an Angehörige und Hinterbliebene nur anteilig mit 75 % der vollen Beträge bei Angehörigen von männlichen Versorgungsurhebern und mit 15 % der vollen Beträge bei Angehörigen von weiblichen Versorgungsurhebern berücksichtigt. Das Erstattungsniveau wird mit 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt.

Eine Berücksichtigung der allgemeinen Kostendynamik im Gesundheitswesen bei der Vorausberechnung der Beihilferückstellungen erfolgt nicht.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wird für Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten in Abhängigkeit vom Geburtsjahr mit 65, 66 bzw. 67 Jahren angesetzt.

Über die in den gemeldeten Daten enthaltenen Änderungen hinausgehende Bestandsveränderungen (z.B. Zu- oder Abgänge, Todesfälle, Dienstunfähigkeit) sowie die jährlichen Aktualisierungen der der Beihilfebewertung zugrundeliegenden Wahrscheinlichkeitstabellen bleiben unberücksichtigt. Die Ergebnisse sind daher nur als Orientierungsgrößen zu verstehen.

Eine über die bereits berücksichtigten Besoldungsanpassungen hinausgehende Besoldungsanpassung führt zu einer Versorgungsanpassung und damit einer Erhöhung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Erstattungs- bzw. Abfindungsverpflichtungen)

Stadt Borken, Borken
11.06.2018

/ 3

im gleichen Ausmaß. Eine zusätzliche Besoldungsanpassung um 1,5 % hat damit eine Erhöhung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen um ebenfalls 1,5 % zur Folge. Analog führt eine oberhalb der Erwartungen liegende allgemeine Kostensteigerung im Gesundheitswesen zu einer entsprechenden Steigerung der Beihilferückstellungen.

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Abrechnungsstelle 30235: Stadt Borken				
Stichtag	Teilwert der Pensionsverpflichtungen	Barwert der Erstattungs- bzw. Abfindungsverpflichtungen	Barwert der Erstattungs- bzw. Abfindungsansprüche	Teilwert der Beihilfeverpflichtungen
31.12.2018	30.130.662 €	711.347 €	77.935 €	9.135.160 €
31.12.2019	32.563.096 €	759.852 €	83.392 €	9.701.169 €

Die Einzelergebnisse können den als Anlage beigefügten Einzelaufstellungen entnommen werden.

Köln, den 11.06.2018

Bg/Sn-prognose_stadt borken_2018-2019.docx

Anlagen



HEUBECK AG

Dr. Dirk Brüggemann
Diplom-Wirtschaftsmathematiker
Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

René Schneidmann
Mathematiker (B. Sc.)
Aktuar DAV